

# RS UVS Kärnten 1993/09/30 KUVS-734/15/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1993

## Rechtssatz

Bei der Entscheidung über den Kostenersatz gemäß § 79a AVG hat der Unabhängige Verwaltungssenat nach der Bestimmung des § 47 ff VwGG iVm der auf § 49 VwGG gestützten Verordnung des Bundeskanzlers über die Pauschalierung der Aufwandsätze vor dem Verwaltungsgerichtshof, BGBl 104/1991, vorzugehen. Hierbei sind die in dieser Verordnung angeführten Pauschalsätze unter Bedachtnahme auf den Grundsatz einer Abstufung des Kostenersatzes im Verfahren entsprechend der Unter- bzw Überordnung der angerufenen Behörden und der damit verbundenen, verschiedenartigen Mühewaltung um ein Drittel (gerundet) zu kürzen (siehe hiezu Erkenntnisse des VwGH vom 23.9.1991, ZI 91/19/0162, 91/19/0226, sowie vom 30.9.1991, ZI91/19/0163 und 91/19/0165).

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)